

Antrag auf Änderung zur Satzungsänderung, eingegangen am 27.01.2026

Hiermit beantrage ich, § 8 und §9 im Satzungsentwurf wie folgt zu ändern:

§ 8 Mitgliederversammlung

8. Für die Vorstandswahl gilt Folgendes: **Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, bestehend aus Vorsitz, Stellvertretung, und Kassenführung, werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt.**

Hat im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Für die Beisitzenden ist eine Blockwahl möglich.

§ 9 Vorstand

1. Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zur Einzelvertretung des Vereins befugt. Bei Ausgaben über 50.000 € muss der geschäftsführende Vorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten sein.

Begründung

nach gründlicher Durchsicht der geänderten Satzung ist mir noch eine Unstimmigkeit in §8 und §9 aufgefallen, die ich durch eine Neuformulierung "bereinigt" habe - siehe Anhang.

Hintergrund ist

1. In §8 Punkt 8 ist nicht gesagt, wie der Vorstand gewählt wird, so dass die folgenden Sätze - " Hat im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Für die Beisitzenden ist eine Blockwahl möglich" - im "luftleeren" Raum stehen.
2. Bei §9 Punkt 1 muss man nicht erwähnen, dass der Vorstand auf 2 Jahre gewählt wird, denn die Vorstandswahl ist ja in §8 geregelt. Wichtiger aber ist
3. §9 Punkt 2: die Mitgliederversammlung kann doch nicht **aus dem Vorstand** den geschäftsführenden Vorstand wählen! Das bedeutete ja, erst werden alle Vorstandsmitglieder gewählt und dann aus diesem Personenkreis den geschäftsführenden Vorstand. Das ist doch weder so gewollt noch jemals so praktiziert worden.

Herzlichst Rüdiger